## **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Variante A- Hauptzubringer Südpfalz betrifft das Gemarkungsgebiet der Stadt Speyer nicht.

Variante B – Hauptzubringer Südpfalz verläuft in Teilen im Gemarkungsgebiet der Stadt Speyer ab der B9 über den Rinkenbergerhof, die Kleine Lann und Teilflächen des Stadtwaldes zwischen der A61 und der K15/ K23. Hier ist das Natura 2000 Schutzgebiet FFH-6616-301 und VSG-6616-402 betroffen und das Landschaftsschutzgebiet Rehbach-Speyerbach. Dabei kommt es dauerhaft zu Gehölzverlusten. Wie hoch diese quantitativ innerhalb der Waldflächen im Gemarkungsgebiet von Speyer sind, lässt sich aus den Unterlagen nicht ersehen. Es ist von einer 10–12m breiten Bautrasse auszugehen. Die Rohrüberdeckung der Hauptzubringerleitungen soll mindestens 1,50m betragen, in den Ackerflächen 2,00m. Die Auswirkungen des anzuschließenden Verteilernetzes sind nicht Gegenstand dieser Machbarkeitsstudie.

Als Ausgleich für Waldverluste wird eine Erstaufforstung innerhalb des Naturraumes gefordert. Sollten keine Flächen gefunden werden, ist alternativ eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen. Diesen Vorschlag für die Kompensationsmaßnahme beurteilt die UNB kritisch. Außer dem Verlust von Waldflächen, die nach den Waldgesetzen auszugleichen sind, sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend zu kompensieren. Entweder durch einen Flächenausgleich oder durch eine Ersatzzahlung nach der LKompVO an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. Hinzu kommen möglicherweise CEF-Maßnahmen für betroffene geschützte Arten. Zur Konkretisierung der Eingriffe in Natur und Landschaft verlangt die UNB im weiteren Verfahren einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, aus dem insbesondere die Betroffenheit der Gemarkung Speyer ersichtlich ist.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie wurde auf Verlangen der Oberen Naturschutzbehörde erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass beide Hauptzubringertrassen als realisierbar eingestuft werden können. Die Obere Naturschutzbehörde hat bereits 2018 auch die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP für die Hauptzubringerleitungen festgestellt. Dieser Forderung schließt sich die UNB an.